

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

29.1.1941 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 29. Januar 1941

Nr. 3

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940	29
Erste Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 9. Januar 1941	31
Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elsaß vom 10. Januar 1941	33
Bekanntmachung der gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elsaß vom 10. Januar 1941 im Elsaß für anwendbar erklärten Strafbestimmungen	35
Verordnung über Preisbindungen im Elsaß vom 15. Januar 1941	37
Verordnung über ausländische Arbeiter und Angestellte im Elsaß vom 17. Januar 1941	39

Verordnung

über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß
vom 28. Dezember 1940

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich bestimmt:

Abchnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Im Elsaß gelten folgende reichsrechtlichen Vorschriften:

1. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt I S. 509).
2. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 563).

3. das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 369)

nebst den zu ihrer Einführung, Durchführung und Ergänzung bisher erlassenen Vorschriften, jedoch mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten.

(2) Die im Reichsrecht vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter im Beschluß- und Spruchverfahren werden von den elsässischen Versicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern Straßburg und Mülhausen wahrgenommen. Die Bestimmung der zuständigen reichsdeutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden bleibt vorbehalten. Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Reichsversicherung nimmt der Chef der Zivilverwaltung wahr.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

(3) Die Versicherungspflicht nach bisherigem Recht bleibt in der Krankenversicherung und den Rentenversicherungen für Versicherte, die am 1. Januar 1941 versicherungspflichtig waren, insofern erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinaus geht. Dies gilt auch für am 1. Januar 1941 freiwillig Versicherte, die früher versicherungspflichtig waren und bis zum 1. April 1941 in eine Beschäftigung eintreten, die nach dem bisherigen Recht versicherungspflichtig gewesen wäre. Der Versicherte kann aber bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden, die Weiterversicherung ist zulässig.

(4) Personen, die nach bisherigem Recht versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungspflichtig wären und vor dem 1. April 1942 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden.

§ 2

(1) Die am 1. Januar 1941 rechtskräftig festgestellten Renten werden bis auf weiteres in der bisherigen Höhe von den noch zu bestimmenden Versicherungsträgern weitergezahlt. Die Anpassung der Renten an die reichsrechtlichen Leistungen bleibt einer Durchführungsanordnung vorbehalten.

(2) Stirbt der Empfänger einer bereits am 1. Januar 1941 rechtskräftig festgestellten Rente, so erhalten seine Hinterbliebenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie die Hinterbliebenen des Empfängers einer nach Reichsrecht festgestellten Rente.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 3

Versicherungszeiten, die bei einem Träger der Krankenversicherung im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 4

(1) Versicherungsträger sind die bisherigen Träger der Krankenversicherung im Elsaß.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben bis zum 1. März 1941 ihre Satzungen dem Reichsrecht anzupassen.

(3) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufend und nicht nur gelegentlich für einen Träger der Krankenversicherung

behandelnd tätig sind, sind zur Teilnahme an der kassenärztlichen (zahnärztlichen, dentistischen) Versorgung vorläufig berechtigt.

(4) Die Regelung der Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten und Dentisten bleibt vorbehalten.

§ 5

Findet anlässlich der Umwandlung der Träger der Krankenversicherung im Elsaß eine Auseinandersetzung statt, so gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß. Die Auseinandersetzung kann nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen unterbleiben. § 289 der Reichsversicherungsordnung gilt auch dann entsprechend.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 6

Die Vorschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe und Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 7

(1) Auf alle im Elsaß eingetretenen Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, eine Leistung festsetzender Bescheid am 1. Januar 1941 noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und über die Feststellung von Leistungen anzuwenden. Hierbei wird bei allen bis zum 31. Dezember 1940 eingetretenen, der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der am 1. Januar 1941 geltende Tariflohn oder, wenn kein Tariflohn festgesetzt ist, der Lohn eines gleichartigen Versicherten an diesem Tage zugrundegelegt. Der hierauf auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit 300 zu vervielfältigen. Bezog der Versicherte zur Zeit des Unfalls einen höheren als den nach Satz 2 maßgebenden Lohn, so wird dieser der Rentenberechnung zugrundegelegt. Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die im Bezirk der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. Januar 1941 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrundegelegt.

(2) Als Versicherungsfall gilt der zu entschädigende Unfall (Berufskrankheit), unbeschadet des § 2 Abs. 2.

(3) Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als 20 v. H., so wird die Rente noch bis zum 31. März 1941 gewährt, für die spätere Zeit wird sie mit dem dreifachen Betrag der bis zum 31. Dezember 1940 zustehenden Jahresrente abgefunden.

Abschnitt IV

Rentenversicherung(Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftliche
Pensionsversicherung)

§ 8

Auf alle Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, das gesamte Versicherungsverhältnis abschließend behandelnder, eine Leistung festsetzender Bescheid am 1. Januar 1941 noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und die Feststellung von Leistungen anzuwenden.

§ 9

Vom 1. April 1941 ab sind die Beiträge für die zurückliegenden Zeiten nach Reichsrecht zu entrichten.

§ 10

Die in der Invaliden- und Angestelltenversicherung Elsaß-Lothringen zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitragszeiten und Ersatzzeiten) gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherung. Ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen wird besonders geregelt.

Straßburg, den 28. Dezember 1940.

31

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Saulleiter und Reichsstatthalter

**Erste Anordnung zur Ergänzung der Verordnung
über die Durchführung der Sozialversicherung im
Elsaß vom 9. Januar 1941**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 wird bestimmt:

Abschnitt I

Krankenversicherung

§ 1

Die Träger der Krankenversicherung haben ab 1. Januar 1941 die Regelleistungen nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren. Bis zum Erlaß der neuen Satzungen bleibt bezüglich der Mehrleistungen § 5 der Verordnung über die Festsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze und über die Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 5. November 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Nr. 18 vom 22. November 1940 Seite 331) in Kraft.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 11

Die neuen Versicherungsträger können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der bisherigen Versicherungsträger bedienen.

§ 12

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen; er regelt auch die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

(2) Die durch den Wegfall von Versicherungsträgern entbehrlich werdenden Bediensteten sollen entsprechend ihrer Vorbildung anderweit, insbesondere bei den Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern untergebracht werden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Abschnitt II

Unfallversicherung

§ 2

Unfallrenten werden nach der Reichsversicherungsordnung und gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 neu berechnet. Bis zur Durchführung der Neuberechnung zahlt der Versicherungsträger den Berechtigten angemessene Vorschüsse.

§ 3

Entschädigungen auf Grund der Bestimmungen über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten werden gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1940 eingetreten ist. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Abschnitt III

Invalidenversicherung

§ 4

Alle bei dem Träger der elsäß-lothringischen Invalidenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1940 erhalten.

§ 5

Für die Bemessung des Steigerungsbetrages stehen die Lohnklassen des bisherigen Rechts den entsprechenden Klassen nach § 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 6

Tritt der Versicherungsfall für die Gewährung der Altersrente und der vorzeitigen Altersrente nach bisherigem Recht vor dem 1. Januar 1941 ein, so wird die Rente gewährt, wenn der Berechtigte den Antrag bis zum 31. März 1941 stellt. § 9 gilt entsprechend.

§ 7

Beiträge werden nur dann erstattet, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1940 geschlossen wurde (§ 1309 a der Reichsversicherungsordnung).

§ 8

§ 1256 Abs. 1 Ziffer 4 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1940 eintreten; jedoch erhalten Witwenrenten auch die Witwen, die am 1. Januar 1941 mehr als 3 waisenrentenberechtigende Kinder erziehen.

§ 9

Die am 1. Januar 1941 laufenden Renten werden nach der Reichsversicherungsordnung und dieser Verordnung neu berechnet.

Bei den vorzeitigen Altersrenten wird nur der Hundertsatz der Vollrente gewährt, den der Berechtigte bisher erhielt.

Bis zur Durchführung der Neuberechnung wird auf die neu zu berechnende Rente ein angemessener Vorschuß geleistet.

Abschnitt IV

Angestelltenversicherung

§ 10

Alle beim Träger der elsäß-lothringischen Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1940 erhalten.

§ 11

Für die Bemessung des Steigerungsbetrages stehen die Beitragsklassen der elsäß-lothringischen Angestelltenversicherung

A und B	der Klasse A
C und D	der Klasse B
E und F	der Klasse C
G und H	der Klasse D
J und K	der Klasse E
L und M	der Klasse F
N	der Klasse G

des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich.

§ 12

Die am 1. Januar 1941 laufenden Renten werden nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und dieser Verordnung neu berechnet.

Bei den vorzeitigen Altersrenten wird nur der Hundertsatz der Vollrente gewährt, den der Berechtigte bisher erhielt.

Bis zur Durchführung der Neuberechnung wird auf die neu zu berechnende Rente ein angemessener Vorschuß geleistet.

§ 13

Leibrenten werden mit dem 15fachen Jahresbetrag der Rente abgefunden.

Abschnitt V

Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 14

Alle bei einem Träger der elsäß-lothringischen knappschaftlichen Pensionsversicherung erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1940 erhalten.

§ 15

Die bei den elsäß-lothringischen Knappschaftsvereinen als Träger der knappschaftlichen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten gelten als Beitragszeiten nach dem Reichsknappschaftsgesetz.

Die Satzung bestimmt die Beitragsmonate und die Klasse, die für die Berechnung des Steigerungsbetrages zu Grunde zu legen sind.

§ 16

Die am 1. Januar 1941 laufenden Pensionsleistungen werden nach dem Reichsknappschaftsgesetz und dieser Verordnung neu berechnet.

Bis zur Durchführung der Neuberechnung wird auf die neu zu berechnende Pensionsleistung ein angemessener Vorschuß geleistet. Erhält der Berechtigte neben der Pensionsleistung eine Rente aus der Invalidenversicherung, so bleibt es bis zur endgültigen Neuberechnung bei der bisherigen Leistung.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 17

Rechtskräftige Entscheide stehen der Neuberechnung der Leistungen nicht entgegen.

Aber das Ergebnis der Neuberechnung erhalten die Berechtigten eine Mitteilung.

Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 18

Für die Höhe der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellten Leistungen an Berechtigte, die außerhalb des Deutschen Reichs, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs ihren Wohnsitz haben, gilt das bisherige Recht. Eine Neuberechnung der Leistungen findet nicht statt.

Die Berechnung von Leistungen an die in Absatz 1 bezeichneten Berechtigten, die nach dem 31. Dezember 1940 erstmalig festzustellen sind, wird besonders geregelt.

§ 19

Für die Berechnung der Beitragserstattung wird der Franken zu einem einheitlichen, noch näher zu bestimmenden Kurs umgerechnet.

§ 20

Leistungen, die nach der Bekanntmachung über Reichsbeihilfen vom 12. 7. 27 (Reichsarbeitsblatt Seite I 331) und nach der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetrennten Gebieten vom 28. 11. 30 (Reichsarbeitsblatt Seite IV 497) und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (Sonderfürsorgen) an elsass-lothringische Rentenempfänger im Deutschen Reich gewährt werden, fallen ab 1. Januar 1941 weg. Anstelle der bisherigen Leistungen wird eine neue Rente nach der Reichsversicherungsordnung und dieser Anordnung festgestellt. Die Rechtskraft eines Bescheides steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Bleibt die neu berechnete Rente unter der nach bisherigem Recht festgestellten Rente einschließlich der Fürsorgeleistung, so entscheidet der Chef der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung —, inwieweit zur Vermeidung von Härten die Rente auf die bisherige Leistung erhöht werden kann.

Bis zur Feststellung der neuen Rente wird ein angemessener Vorschuß geleistet, für dessen Höhe die Vergleichsrente maßgebend ist, die zur Feststellung der Fürsorgeleistung und der Reichsbeihilfe errechnet wurde.

§ 21

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 9. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Verordnung

über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elsaß
vom 10. Januar 1941

Artikel I

§ 1

(1) Für das dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß unterstehende Gebiet werden bei dem Landgericht Strassburg eine Strafkammer und bei dem Oberlandesgericht Kolmar ein Straffenat nebst den zugehörigen Staatsanwaltschaften errichtet.

(2) Diese Gerichte und Staatsanwaltschaften wenden reichsdeutsches Recht an.

§ 2

(1) Die Strafkammer ist zuständig für:

1. die im § 3 bezeichneten Strafsachen,
2. die Straftaten nach §§ 2 und 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679),

3. die Straftaten nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1940 Nr. 3 S. 24),

4. Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269), nach den §§ 134 a, 134 b, 135 RStGB., nach § 5 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 11. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455), nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) und nach den §§ 1, 2 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319).

Soweit auf Grund dieser Vorschriften die Strafverfolgung von der Anordnung oder Zustimmung einer Reichsbehörde oder Parteidienststelle abhängig ist, steht diese Befugnis dem Chef der Zivilverwaltung zu.

5. die Straftaten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (RGBl. I S. 172), nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1733), nach der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1966), nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (RGBl. I S. 879), nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2170) und nach der Verordnung über die Regelung des Devisenrechts im Elsaß vom 25. Oktober 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1940, Nr. 14 S. 233).

(2) Die Strafkammer ist auch für andere Verbrechen und Vergehen zuständig, wenn die Anklagebehörde der Auffassung ist, daß die Aburteilung nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernstester Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist. Die Anklagebehörde kann auch bereits bei anderen Gerichten anhängige Verfahren, in denen die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, vor die Strafkammer zur Entscheidung bringen.

§ 3

(1) Strafbar ist:

- a) der unbefugte Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen, die sich in Gewahrsam der deutschen Wehrmacht oder der deutschen Behörden oder Beamten befinden;
- b) das Zusammenrotten auf der Straße, das Auffordern oder Anreizen zu Gewalttätigkeiten, das unerlaubte Herstellen und Verbreiten von Flugschriften, das unerlaubte Veranstellen von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen und die Beteiligung hieran, sowie deutschfeindliche Kundgebungen aller Art;
- c) die Arbeitseinstellung, die Aussperrung von Arbeitnehmern, sowie die Aufforderung zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung, sofern hierdurch deutsche oder elsässische Interessen gefährdet werden;
- d) der unbefugte Besitz von Waffen, Munition und sonstigem Kriegsgerät;
- e) die unbefugte Wegnahme von Gegenständen, die im Auftrage des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß beschlagnahmt worden sind;

Strasbourg, den 10. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

f) der unbefugte Erwerb und Besitz von Heeresgut.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

§ 4

(1) Die Strafkammer entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die auf die Untersuchungshaft einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen werden bis zum Urteil von dem Vorsitzenden erlassen. Er kann mit seiner Vertretung einen Beisitzer beauftragen.

(3) Das Gleiche gilt auch für die nach § 148 StPD. zu treffenden Entscheidungen.

§ 5

(1) Der Straffenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Urteile der Strafkammer,
2. der Beschwerde, soweit sie gegen Beschlüsse der Strafkammer nach den Vorschriften des reichsdeutschen Verfahrensrechts zulässig ist.

(2) Der Straffenat entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 6

(1) Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung erstreckt sich auch auf Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind.

(2) Der Oberstaatsanwalt verfolgt jedoch solche Taten nur, wenn er ihre Abhandlung im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Artikel II

§ 7

(1) Im Elsaß begangene Straftaten, die nach dem geltenden Recht zur Zuständigkeit der Geschworenengerichte (cours d'assises) gehören, werden zur Verhandlung und Entscheidung den elsässischen Strafkammern bei den Landgerichten zugewiesen.

(2) Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Straftaten, die vor dem Erlaß dieser Verordnung im Elsaß begangen, aber noch nicht abgeurteilt worden sind.

(3) Gegen die auf Grund dieser Zuständigkeitsregelung ergangenen Urteile der elsässischen Strafkammern ist das Rechtsmittel der Kassation an das Oberlandesgericht Kolmar zulässig. Dieses entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(4) In dem Verfahren vor den Strafkammern und dem Kassationssenat ist die Bestellung eines Verteidigers notwendig.

Bekanntmachung

der gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elsaß vom 10. Januar 1941 im Elsaß für anwendbar erklärten Strafbestimmungen

I

Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939
(RGBl. I S. 1679)

§ 2

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 4

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

II

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom
20. Dezember 1934
(RGBl. I S. 1269)

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hezerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen ge-

schaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet, oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwecheln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, das Nationalsozialistische Fliegerkorps, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und das Nationalsozialistische Fliegerkorps handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

III

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

§ 134 a

Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 134 b

(1) Wer öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt, der die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

§ 135

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Aufzug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

IV

Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung)

vom 11. August 1938

(RGBl. 1939 I 1455, 2131)

§ 5

(1) Wegen Zerfetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zerfetzen sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

V

Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939

(RGBl. I S. 1609)

§ 1

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

VI

Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften
zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes
vom 25. November 1939
(RGBl. I S. 2319)

§ 1

(1) Wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt oder beiseiteschafft und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft her-

stellt oder liefert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 2

(1) Wer das ordnungsmäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebs dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

Straßburg, den 10. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

Verordnung über Preisbindungen im Elsaß
vom 15. Januar 1941

Zur Ordnung und Überwachung gebundener Preise wird für das Elsaß folgendes verordnet:

§ 1

(1) Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsstufe (Preisbindungen der ersten Hand) oder zwischen den im § 3 bezeichneten Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsstufen (Preisbindungen der zweiten Hand) sind im Geschäftsverkehr innerhalb des Elsaßes sowie im Geschäftsverkehr mit dem Reich, mit Lothringen und Luxemburg nur mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zulässig.

(2) Die Einwilligung ist auch erforderlich, wenn bestehende Preisbindungen verlängert oder zum Nachteil der Abnehmer geändert werden sollen.

(3) Preisbindungen, die ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen werden, können vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - in Ausnahmefällen nachträglich genehmigt werden, falls dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich erscheint.

(4) Die Zustimmung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Im übrigen

gilt die Zustimmung, wenn in dem Zustimmungsbefcheid nichts anderes angeordnet ist, für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Ausfertigung des Bescheides ab.

(5) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann in dem Zustimmungsbefcheid oder durch besondere Einzelverfügung bestimmen, daß gebundene Preise nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

(6) Führt die Preisbindung bei einzelnen Betrieben zu übermäßigen Gewinnen, so kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - in dem Zustimmungsbefcheid oder durch besondere Einzelverfügung anordnen, daß diese Gewinne ganz oder teilweise in der von ihm bestimmten Weise abgeführt werden.

§ 2

Preisbindungen der ersten Hand liegen vor,

a) wenn Verbände oder andere Zusammenschlüsse ihre Mitglieder oder einen Teil ihrer Mitglieder verpflichten oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten;

- b) wenn Verbände oder andere Zusammenschlüsse mit Nichtmitgliedern, die derselben Wirtschaftsstufe und zugleich demselben oder einem verwandten Erwerbszweig wie die Mitglieder angehören, verabreden oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten;
- c) wenn Angehörige eines Erwerbszweiges mit anderen Angehörigen desselben oder eines verwandten Erwerbszweiges, die derselben Wirtschaftsstufe angehören, verabreden oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten.

§ 3

(1) Preisbindungen der zweiten Hand liegen vor, wenn die Mitglieder einer Wirtschaftsstufe die Mitglieder nachfolgender Wirtschaftsstufen verpflichten, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Kleinhandelspreise oder Kleinhandelspreisgrenzen einzuhalten oder ihnen die Einhaltung solcher Preise oder Preisgrenzen empfehlen.

(2) Die Zustimmung nach § 1 ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn bei der Empfehlung gleichzeitig eindeutig darauf hingewiesen wird, daß es sich um unverbindliche Richtpreise handelt.

§ 4

Der Bindung eines Preises steht gleich die Bindung eines sonstigen Entgelts sowie die Bindung von Gewinnaufschlägen, Verarbeitungsspannen, Handelsspannen und anderen Preisbestandteilen, von Zahlungs-, Lieferungs- und sonstigen Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen.

§ 5

Kartelle und Syndikate haben dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres Mitteilung über den Zu- und Abgang von Mitgliedern im Elsaß, die von einer von dem Kartell oder Syndikat erlassenen Preisbindung betroffen werden, sowie über andere von dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - in dem Zustimmungsbescheid aufgeführte Vorgänge zu machen.

§ 6

(1) Bewerber um Aufträge öffentlicher Stellen dürfen unter sich nur mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder der vergebenden öffentlichen Stelle über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, die im § 4 bezeichneten Preisbestandteile und Vertragsbedingungen sowie über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen, über Gewinnbeteiligungen und sonstige Abgaben verhandeln, Verabredungen treffen oder Empfehlungen aussprechen.

(2) Die öffentlichen Stellen sollen bei der Anforderung zu Angeboten in geeigneter Form auf die Vorschrift des Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Einwilligung darf von der öffentlichen Stelle nur für den Einzelfall erteilt werden. Die Zustimmung nach § 1 ist nicht erforderlich, soweit die

Preisbindung sich nur auf einen einzelnen öffentlichen Auftrag bezieht.

§ 7

(1) Als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten: Das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Reichsbank, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Siedlungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Wassergenossenschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Abs. 1 gehören auch die im § 15 Abs. 1 des Dritten Teils, Kapitel V der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 548) genannten Rechtsträger. Als Siedlungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 gelten die von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 517) zugelassenen Siedlungsunternehmen. Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 gelten die gemäß Kapitel III des Siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517, 593) als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen.

(3) Es bleibt vorbehalten, durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügungen zu bestimmen, daß auch andere Körperschaften oder Vereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 8

Die Verordnung findet keine Anwendung

- a) auf Verordnungen und Anordnungen von Verbänden und Zusammenschlüssen, wenn der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - seine nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung erteilt hat,
- b) auf Preisbindungen innerhalb von Konzernen und Trusten.

§ 9

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 10

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Insbesondere kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - durch Anweisung an die zuständige Wirtschaftsorganisation bestimmen, daß die Geltung dieser Verordnung ganz oder teilweise auf den Geschäftsverkehr mit dem Ausland ausgedehnt wird.

§ 11

(1) Preisbindungen, die vor dem 15. Juni 1940 vorgenommen worden sind, verlieren mit dem 31. März 1941 ihre Gültigkeit.

(2) Preisbindungen, die in der Zeit vom 15. Juni 1940 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits wirksam vorgenommen worden sind, verlieren mit dem 31. Juli 1941 ihre Gültigkeit.

Straßburg, den 15. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 12

Wer den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über ausländische Arbeiter und Angestellte im Elsaß
vom 17. Januar 1941

Abschnitt I

Grundsatz und Anwendungsgebiet

§ 1

- 1.) Wer ausländische Arbeiter und Angestellte beschäftigt, bedarf hierzu einer besonderen Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung).
- 2.) Ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen Erlaubnis (Arbeitserlaubnis).

§ 2

Die Verordnung gilt für alle nichtelsässischen und nichtreichsangehörigen, über 15 Jahre alten Personen, die im Elsaß gegen Entgelt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, mit Ausnahme:

- a) der Arbeiter und Angestellten in der Binnenschifffahrt,
- b) der Arbeiter und Angestellten, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufsconsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsgenehmigung

§ 3

- 1.) Die Beschäftigungsgenehmigung wird nach staatspolitischen Gesichtspunkten, den Bedürfnissen der elsässischen Wirtschaft und den Richtlinien des Arbeitseinsatzes auf die Dauer von jeweils höchstens 12 Monaten erteilt.
- 2.) Scheidet der ausländische Arbeiter oder Angestellte aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung.
- 3.) Die Beschäftigungsgenehmigung ist bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Abschnitt III

Arbeitserlaubnis

§ 4

- 1.) Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeitsstelle erteilt, für die der Behördenleiter, Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat. Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis darf die Zeit der entsprechenden Beschäftigungsgenehmigung nicht überschreiten.
- 2.) Wechselt ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeitserlaubnis.
- 3.) Die Arbeitserlaubnis ist bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Abschnitt IV

Befreiungsschein

§ 5

- 1.) Ausländische Arbeiter und Angestellte können in besonderen Fällen einen Befreiungsschein erhalten, wenn:
 - a) sie sich seit wenigstens 10 Jahren ununterbrochen im Elsaß oder im Reichsgebiet erlaubtweise aufhalten oder
 - b) die Anwendung dieser Verordnung auf sie eine besondere Härte bedeutet.
- 2.) Auf die Inhaber von Befreiungsscheinen, auch von solchen, die von reichsdeutschen Arbeitsämtern ausgestellt sind, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 4 keine Anwendung.
- 3.) Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens 12 Monaten ausgestellt. Die Gültigkeit kann auf die Ausübung der Beschäftigung in bestimmten Wirtschaftszweigen beschränkt werden. Unterbricht der Befreiungsscheininhaber seinen Aufenthalt im Elsaß oder im Reichsgebiet, so verliert der Befreiungsschein seine Gültigkeit. Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für ausländische
landwirtschaftliche Arbeiter

§ 6

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft sind nur den Arbeitsämtern oder den von mir besonders beauftragten Stellen gestattet.

Abschnitt VI

Allgemeine Vorschriften

§ 7

- 1.) Über die Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung, Erteilung der Arbeitserlaubnis und Ausstellung des Befreiungsscheins entscheiden die Leiter der Arbeitsämter nach besonderen Weisungen.
- 2.) Die Entscheidung über den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung wird dem Antragsteller durch das Arbeitsamt schriftlich bekanntgegeben.
- 3.) Die Entscheidung über:
 - a) den Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis und
 - b) den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

§ 8

Beschäftigungs-Genehmigung, Arbeits-Erlaubnis und Befreiungsschein können von den Arbeitsämtern jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen oder der Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) oder der Ausländer gegen die Vorschriften verstoßen.

Abschnitt VII

Gebührenordnung

§ 9

- 1.) Für die Entscheidung über Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung, Erteilung der Arbeitserlaubnis und Ausstellung des Befreiungsscheins sind Gebühren zu entrichten.
- 2.) Mit Ausnahme der Gebühren für die Entscheidung über die Ausstellung des Befreiungsscheins sind die Gebühren von dem Behördenleiter, Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) zu entrichten. Er ist berechtigt, sich die Gebühren für die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis von dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten erstatten zu lassen.
- 3.) Die Gebühr für die Entscheidung über die Ausstellung des Befreiungsscheins ist von dem aus-

Straßburg, den 17. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

ländischen Arbeiter oder Angestellten zu entrichten. Bei der Antragstellung ist der Polizeibehörde nachzuweisen, daß die Gebühr bereits eingezahlt ist.

§ 10

- 1.) Die Gebühren, die an die zuständigen Arbeitsämter bei Antragstellung möglichst bargeldlos zu entrichten sind, betragen für:

a) die Beschäftigungsgenehmigung	für die Zulassung jed. ausl.	3,50 R.M.	Arbeiters oder
b) die Arbeitserlaubnis	5,—	"	"
c) den Befreiungsschein	2,30	"	Angestellten
- 2.) a) Für Ausländer, die als landwirtschaftliches Gesinde beschäftigt werden, sind Gebühren für Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nicht zu entrichten.
b) Für alle übrigen ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte beträgt die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung und Erteilung der Arbeitserlaubnis zusammen 3,— R.M.
- 3.) Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die Gebühr zurückgezahlt, für die Beschäftigungsgenehmigung jedoch nur bis auf eine Verwaltungsgebühr von 0,50 R.M. für jeden Ausländer. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

§ 11

Für Ausländer, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer von den französischen Behörden erteilten Genehmigung im Elsaß beschäftigt sind, sind Gebühren für die erstmalige Beschäftigungsgenehmigung und Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zu entrichten.

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 12

- 1.) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.
- 2.) Im Falle der Einstellung oder Arbeitsaufnahme ohne die erforderliche Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein kann der Leiter des Arbeitsamtes die sofortige Entlassung des ausländischen Arbeiters oder Angestellten anordnen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.